

Richtlinie über die Gewährung eines Stipendiums für Medizinstudierende des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

1. Auflage April 2022, 1. Änderung Februar 2025

§ 1 Zweck des Stipendiums

(1) Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Wintersemester 2022/2023, jährlich bis zu drei Studierenden der Humanmedizin ein Stipendium mit dem Ziel, dass die Empfängerinnen und Empfänger:

a) im Anschluss an ihr erfolgreich absolviertes Medizinstudium und ihre Weiterbildung zum Facharzt eine Hausarztpraxis, die der Absicherung der sozialräumlichen medizinischen Grundversorgung im Landkreis Schmalkalden-Meiningen, insbesondere im ländlichen Raum dient, für den Zeitraum von mindestens fünf Jahren übernehmen oder gründen oder

b) im Anschluss an ihr erfolgreich absolviertes Medizinstudium für mindestens fünf Jahre als Arzt im Gesundheitsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder

c) im Anschluss an ihr erfolgreich absolviertes Medizinstudium und ihre Weiterbildung als Facharzt für mindestens 5 Jahre im kommunalen Elisabeth Klinikum Schmalkalden (Elisabeth Klinikum Schmalkalden gGmbH) tätig werden.

(2) Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Studienbeihilfe besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Schmalkalden-Meiningen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Das Stipendium können Studierende auf Antrag erhalten, die an einer deutschen Universität oder in einem Mitgliedsland der EU, dessen Approbationen in Deutschland anerkannt werden, die Fachrichtung Humanmedizin studieren. Vornehmlich sollten die Studierenden aus dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen stammen (z. B. ihre schulische Ausbildung im Landkreis absolviert, ihren aktuellen oder bisherigen Wohnort im Landkreis oder sonstigen Bezug zum Landkreis haben).

(2) Die Studierenden mit Stipendium sind verpflichtet, das Medizinstudium sowie ggf. die Facharztausbildung zügig zu absolvieren und die Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen.

(3) Sie verpflichten sich, alle praktischen Ausbildungsphasen und insbesondere das praktische Jahr im Landkreis Schmalkalden-Meiningen zu absolvieren, sofern dazu die entsprechenden Möglichkeiten bestehen.

(4) Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung müssen die Studierenden mit Stipendium im Landkreis Schmalkalden-Meiningen eine dem Zweck des Stipendiums entsprechende ärztliche Tätigkeit aufnehmen.

Hierbei steht die Übernahme/Neugründung einer hausärztlichen Niederlassung zur Absicherung der sozialräumlichen medizinischen Grundversorgung im Landkreis Schmalkalden-Meiningen im Vordergrund. Alternativ ist die Einstellung als Ärztin/Arzt im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen möglich, soweit dafür ein entsprechender Personalbedarf besteht. Eine weitere Alternative ist die Einstellung als Ärztin/Arzt im kommunalen Elisabeth Klinikum Schmalkalden (Elisabeth Klinikum Schmalkalden gGmbH). Die dem Zweck des Stipendiums entsprechende Arzttätigkeit ist für eine Dauer von mindestens fünf Jahren auszuüben.

(5) Die Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Schmalkalden-Meiningen muss unmittelbar im Anschluss an die notwendigen, erfolgreich absolvierten Prüfungen erfolgen, spätestens jedoch nach sechs Monaten. Sollte innerhalb dieser Zeit keine Arbeitsaufnahme möglich sein, so sind dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen hierzu entsprechende Nachweise vorzulegen. Der Zeitraum kann dann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

(6) Über die Vereinbarungen zur Beihilfe wird ein Stipendienvertrag geschlossen.

§ 3 Art, Dauer und Höhe des Stipendiums

(1) Das Stipendium wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(2) Das Stipendium wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren gewährt und beträgt 500 EURO (in Worten: fünfhundert EURO) monatlich. Die finanzielle Unterstützung wird nicht im Rahmen des praktischen Jahres während des Studiums sowie während der Facharztausbildung gewährt.

§ 4 Nachweispflichten der geförderten Studierenden

Die Studierenden mit Stipendium haben gegenüber dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen die folgenden Nachweispflichten:

a) Während des Studiums ist in jedem Semester durch Vorlage einer Original-Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass das Medizinstudium ordnungsgemäß absolviert wird.

b) Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung haben die Beihilfeempfangenden das Bestehen des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 33 ÄApprO nachzuweisen.

c) Der Beginn der Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Die geförderten Studierenden haben jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht.

d) Die Studierenden mit Stipendium haben alle Änderungen (z. B. Abbruch des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Rückzahlungsverpflichtungen

- (1) Das Stipendium ist zurückzuzahlen, wenn die Stipendiatin / der Stipendiat das Medizinstudium abbricht, vom Medizinstudium ausgeschlossen wird oder die Ärztliche Prüfung endgültig nicht besteht. Das gleiche gilt, wenn sie/er die Facharztausbildung abbricht, ohne eine andere dem Zweck des Stipendiums entsprechende ärztliche Tätigkeit aufzunehmen.
- (2) Das Stipendium ist weiterhin zurückzuzahlen, wenn die Stipendiatin / der Stipendiat seine Pflichten gemäß § 2 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Sofern der Empfänger seiner Verpflichtung zur Aufnahme einer entsprechenden Arztstätigkeit gemäß § 2 Abs. 4 nur anteilig nachkommt, ist das Stipendium anteilig zurückzuzahlen.
- (3) Die Rückzahlungsverpflichtung besteht ebenfalls, wenn die Stipendiatin / der Stipendiat seine Nachweispflichten nach § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt und eine zur Abhilfe bestimmte Frist abgelaufen oder eine Mahnung erfolglos geblieben ist.
- (4) Dies gilt jedoch nur, wenn die Pflichtverletzung auf Gründen beruht, die die/der Beihilfempfangende zu vertreten hat und die in ihren/seinem Verhalten liegen.
- (5) Die Rückzahlungsbedingungen werden im Stipendienvertrag geregelt.

§ 6 Aussetzung der Zahlung des Stipendiums

- (1) Die Zahlung des Stipendiums wird so lange ausgesetzt, wie die Stipendiatin / der Stipendiat trotz Mahnung seine Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung des bereits gezahlten Stipendiums gemäß § 5 dieser Richtlinie bleibt unberührt.
- (2) Die Zahlung des Stipendiums wird für den Zeitraum einer Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) ausgesetzt, sofern diese Unterbrechung einen Zeitraum von vier Monaten übersteigt.

§ 7 Antragstellung

Das Stipendium ist beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen bis zum 30.09. eines jeden Jahres schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

Bewerbungsbogen
ein Lebenslauf
eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität und
ggf. Empfehlungsschreiben.

§ 8 Entscheidung über die Anträge

- (1) Die Landrätin beruft ein Auswahlgremium aus folgenden Vertreter/-innen:

1. Leitung Stabsstelle Kreisentwicklung
2. Fachbereichsleitung Soziales, Jugend und Gesundheit
3. Medizinische Leitung Fachdienst Gesundheit
4. Vertretung Sozialplanung
5. Ärztliche Leitung MVZ Gesundheitszentrum GmbH
6. Ärztliche Leitung Elisabeth Klinikum Schmalkalden gGmbH
7. Vertreter Thüringer Hausärzteverband e. V.

(2) Das Auswahlgremium sichtet die Bewerbungen und führt ein Gespräch mit den Bewerberinnen/Bewerbern. Anhand einer regionalen Priorisierung und einer leistungsbezogenen Rangfolge wird der Landrätin ein Vorschlag zur Vergabe der Stipendien unterbreitet.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung der Stipendien trifft die Landrätin des Landkreises Schmalkalden-Meiningen auf Vorschlag des Auswahlgremiums.

(4) Die Entscheidung über die Bewilligung der Stipendien steht im pflichtgemäßen Ermessen der Landrätin.

§ 9 Sonstiges

Medizinstudierende, die bereits Leistungen vergleichbarer Förderprogramme beziehen, können keine Leistungen nach diesem Programm in Anspruch nehmen. Die steuerrechtliche Behandlung der Ausbildungsbeihilfe haben die Stipendiaten in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meiningen, 03.04.2025



Peggy Greiser
Landrätin

Anlagen
Bewerbungsbogen Stipendium